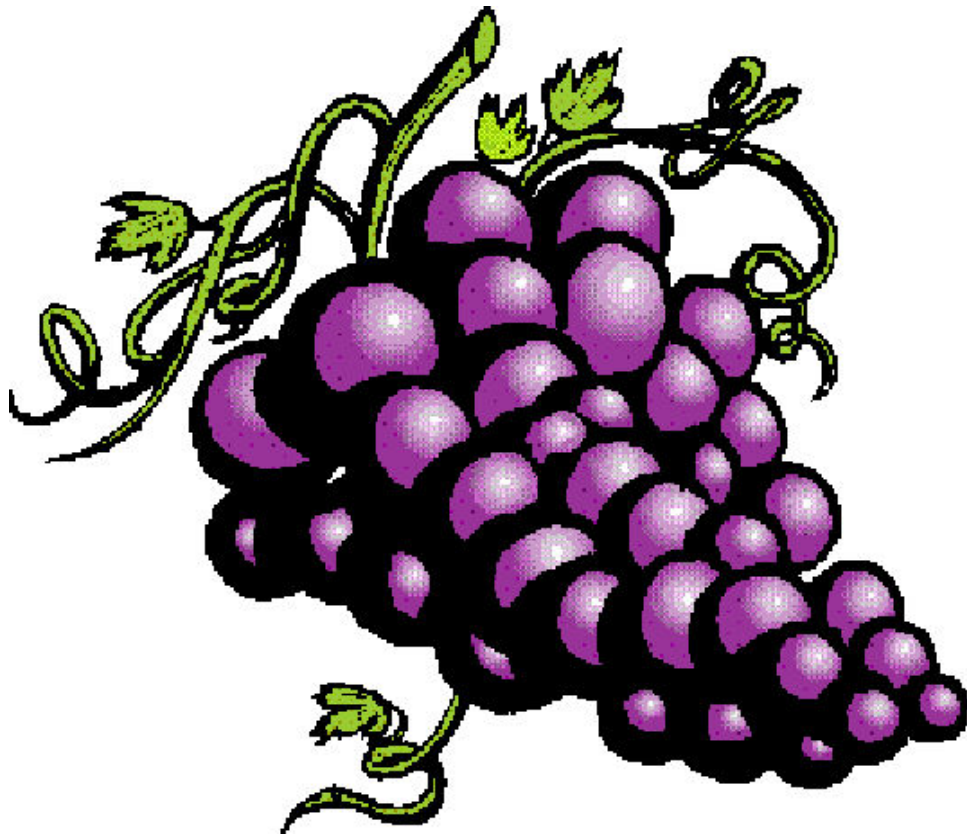


Statuten



Weinzirkel Dionysos



26. April 1996 Statutengenehmigung
26. März 2004 Ergänzung und Änderung der Statuten



I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen “**Weinzirkel Dionysos**“ besteht gemäss Art. 60ff ZGB ein Verein mit Sitz in Auenstein.



II. Zweck

Art. 2

Der **Weinzirkel Dionysos** ist eine Gemeinschaft von volljährigen und mündigen Weinbegeisterten, welche am Wein, seiner Kultur und dem Wissen rund um den Wein interessiert sind.

Der **Weinzirkel Dionysos** ist politisch und religiös neutral.

Art. 3a.

Der **Weinzirkel Dionysos** bezweckt:

1. Die Förderung und Pflege des Verständnisses für Qualitätswein, für dessen Anbau, Herstellung, Lagerung und Genuss.
2. Den Erhalt und die Pflege der Kultur, Zeremonien und Traditionen rund um den Wein.

Art. 3b.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erfüllen mittels:

1. Organisation von Treffen, Kursen und Seminaren.
2. Durchführung von Exkursionen, Reisen und Degustationen.



III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Art. 5

Aktivmitglieder sind diejenigen Vereinsmitglieder, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie haben, ausser im Eintrittsjahr, an mindestens drei Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Andernfalls fallen sie mit Wirkung ab Beginn der GV in den Passivstatus. Sie besitzen das Stimmrecht.

Art. 6

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der GV nach Anmeldung zur derselben teilnehmen.

Art. 7

Auf Antrag können Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise um den **Weinzirkel Dionysos** verdient gemacht haben, von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, ohne deren Pflichten. Sie bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

Art. 7a ^(Rev. 26.3.04)

Gönnern sind Mitglieder, welche einen stark reduzierten minimalen von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bezahlen, vorübergehend oder dauerhaft nicht aktiv am Verein teilnehmen aber dem Verein verbunden sind.



Sie haben keine Pflichten im Verein. An Vereinsanlässen nehmen sie nicht mit Vergünstigung teil.

Gönner haben kein Stimmrecht, können aber an der GV nach Anmeldung zur derselben teilnehmen. Sie können nicht dem Vorstand angehören.

Art. 8

Ein- und Austrittsgesuche erfolgen schriftlich durch Unterschreiben der Beitrittserklärung bzw. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und Rechnungen.

Art. 9

Über den Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Art. 10

Unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivmitgliedern von der GV wird mit einer von der GV festgelegten Busse bestraft.

Art. 11

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten dem Ruf und Ansehen des Vereins schaden oder in der Öffentlichkeit durch ungebührliches oder unehrenhaftes Verhalten negativ auffallen, werden ohne Vorwarnung vom Verein ausgeschlossen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden in diesem Falle nicht zurückvergütet.



IV. Organisation

Art. 12

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat zu enthalten: Datum, Ort und Zeit der Abhaltung und die Traktandenliste. Sie wird den Mitgliedern mindestens zehn Tage im voraus schriftlich zugestellt. Ordentlicherweise hat die MV (ordentliche MV = Generalversammlung, GV) innert drei Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres stattzufinden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Sie wird veranlasst auf Beschluss einer MV oder des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich an den Vorstand und mit Begründung eingereicht wird.



Beschlussfassung

Die Beschlussfassung geschieht durch das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Abstimmungen über Statutenrevisionen oder über Vereinigung mit einem anderen Verein erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesender Stimmberechtigter. Betreffs Auflösung des Vereins siehe unter VI Artikel 19.

Befugnisse

Die MV besitzt alle Befugnisse, welche nach den Statuten nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.



Art. 15

Vorstand

Die GV wählt den Vorstand, welcher sich aus vier bis sechs Mitgliedern zusammensetzt. Dies sind der/die PräsidentIn, der/die KassierIn, der/die AktuarIn, der/die VizepräsidentIn sowie null bis zwei BeisitzerInnen. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Eine Amtsperiode dauert von GV zu GV. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer VorgängerInnen ein.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Einberufen der GV mit Traktandenliste.
2. Der Präsident oder der Vizepräsident unterzeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für den Verein. Dem Kassier wird für die ordentlichen Kassageschäfte Einzelunterschrift erteilt.
3. Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zu dem von der GV festzulegenden Betrag zu beschliessen.
4. Vollziehung der Vereinsgeschäfte.

Gestaltung des Vereinslebens

Der Vorstand ist verantwortlich für die Gestaltung des Vereinslebens. Er sammelt Vorschläge für das Jahresprogramm, organisiert Kurse, Exkursionen usw. Das vom Vorstand ausgearbeitete Jahresprogramm wird von ihm an der GV vorgestellt. Vorschläge für das Jahresprogramm sind willkommen und müssen bis Ende Jahr dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.



Art. 16

Rechnungsrevisoren

Zwei von der GV auf ein Jahr gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung, den Vermögensstand, das Inventar des Vereins und die gesamte Rechnungsführung. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Die Revisoren legen einen schriftlichen Bericht mit Antrag über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit der GV vor.

Die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Rechnungsrevisoren dürfen keine Vorstandsmitglieder sein; Vereinsmitgliedschaft ist nicht Bedingung.



V. Finanzen

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Gönnerbeiträgen,
3. Reingewinn aus Veranstaltungen, Kursen usw.
4. und diversen weiteren Einkünften.

Der von der GV festgelegte Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens 60 Tage nach der GV zu bezahlen.

Wer nach Ablauf dieser Frist noch nicht bezahlt hat, erhält eine Mahnung (inkl. Mahnspesen, deren Höhe von der GV festgelegt wird) und eine letzte Frist von 10 Tagen. Verstreicht auch diese letzte Frist unbenutzt, so wird das fehlbare Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Betrag bleibt geschuldet.

Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

Kann ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen für längere Zeit nicht am Vereinsleben teilnehmen, so kann es auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch diesen vorübergehend von der Beitragspflicht befreit werden.



Art. 18

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Über das bewegliche Eigentum des Vereins ist ein Inventar zu führen.
4. Inventierte Gegenstände dürfen nur durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung veräußert oder als Geschenk weitergegeben werden. Daraus entstehende Einnahmen fließen in das Vereinsvermögen.



VI. Auflösung des Vereins

Art. 19

Die MV kann aufgrund eines ordnungsgemäss eingereichten Antrages mit einer vier Fünftel Stimmenmehrheit aller teilnehmenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Einladung zur betreffenden MV hat 14 Tage vorher durch Einschreibebrief zu erfolgen.

Über das Vereinsvermögen entscheidet die MV auf Vorschlag des Vorstandes.

VII. Schiedsgericht

Art. 20

Allfällige Anstände zwischen den einzelnen Organen des Vereins oder zwischen den Organen und den Mitgliedern über die Anwendung der Statuten werden endgültig durch ein aus drei am Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

IIX. Versicherungen

Art. 21

Versicherungen jeglicher Art sind Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins entstehen.



IX. Schlussbestimmungen

Art. 22

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. April 1996 genehmigt und am 26. März 2004 ergänzt und geändert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Auenstein, den 26.März 2004

Der Präsident : R.Brütsch

Die Gründungsmitglieder :

Roland Brütsch, Sabina Brütsch, Erich Eng, Hansjörg Gafner,
Marco Rufer, Regi Rufer, Peter Spieler